

PATE e.V. bietet

eine auf den

- Bedarf abgestimmte,
- bezahlbare Kinderbetreuung an, die sich an der jeweiligen
- Arbeitszeit und an den
- individuellen Bedürfnissen der Kinder und Eltern orientiert

Diese Betreuung ist möglich durch

- die Vermittlung von einzelnen Tagespflegeplätzen oder
- Tagesbetreuung in geeigneten Räumen (TigeR), d.h. die Firma stellt Räume zur Verfügung/mietet Räume an

(Bei Interesse schickt Ihnen PATE. e.V. unverbindlich eine Raumkonzeption zu)

Ihre Vorteile:

geringe Investitions- und Betriebskosten, da sich TigeR-Konzepte an die Bestimmungen der Kindertagespflege im Haushalt orientieren und damit geringere Kosten anfallen im Vergleich zu Kindergärten.

PATE e.V. Kindertagespflege im Ostalbkreis

Bahnhofstraße 64
73430 Aalen

Telefon: 07361 52 65 90

Fax: 07361 52 64 45

E-Mail: ostalbkreis@pate-ev.de

www.pate-ev.de

Telefonisch erreichbar:

Montag, Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr

Mittwoch 14.00 – 16.00 Uhr

Donnerstag, Freitag 9.00 – 12.00 Uhr



Individuelle, bedarfsgerechte Kinderbetreuung in der Firma



Die Firma beschäftigt sich mit

- Fachkräftesicherung
- Fachkräftegewinnung
- Standortsicherung
- familienbewusster Firmenpolitik
- attraktiven Arbeitsplätzen
- Wiedereinstieg in das Berufsleben
- Ermöglichung von Teilzeit-Arbeiten



PATE e.V.

- unterstützt Sie bei der Bedarfserhebung unter Ihren Beschäftigten
- berät Sie bei der Konkretisierung der Bedarfsfeststellung
- vereinbart mit Ihnen
 - WAS konkret gewünscht wird
 - WIE dieses Ziel umgesetzt werden kann
 - bis WANN es erreicht werden soll
- begleitet das Projekt von Anfang an
- steht mit fachlichem Rat zur Seite

Rechtliche Grundlagen

- I. Gemäß § 23 SGB VIII ist die Förderung von Kindern in Tagespflege gesetzlich normierter Bestandteil der öffentlichen Jugendhilfe. Die generelle Zuständigkeit für diese Förderung obliegt nach §§ 69, 79, 85 und 86 ff. SGB VIII i.V.m. § 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG) dem Ostalbkreis, als dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- II. Die Kindertagespflege ist nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII eine Leistung des Ostalbkreises als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sie soll nach § 22 Abs. 2 SGB VIII mittels einer Tagespflegeperson:
 - die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern.
 - die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
 - den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.
- III. Das Landratsamt Ostalbkreis hat den Bereich der Förderung von Kindern in Tagespflege nach § 23 SGB VIII seit mehr als 10 Jahren an den Verein PATE delegiert.